OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605629/12/StB

Datum:
Linz, 15. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des E F, vertreten durch Dr. R S Rechtsanwalts-KG, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.01.2021, GZ: BHWL/920180013588/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.02.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 14.01.2021, GZ: BHWL/920180013588/20, wurde über E F (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), wegen einer Übertretung nach § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. b leg.cit. in Höhe von 100 Euro verhängt.

Dem Bf wird darin angelastet, er sei am 11.07.2020, 09:30 Uhr, in Sattledt, B138 Pyhrnpass Straße in Fahrtrichtung Kirchdorf an der Krems mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n)Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Eingabe vom 14.10.2022 (Anm.: Zustellhindernis bei der ersten Zustellung) fristgerecht Beschwerde und machte als Beschwerdegründe unrichtige Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung, Begründungsmängel und Verfahrensfehler geltend.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.11.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 07.02.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf mit seiner Rechtsvertretung und der Amtssachverständige für Verkehrstechnik teilgenommen haben. Dieser wurde in weiterer Folge mit der Durchführung eines selbständigen Lokalaugenscheins beim (angeblichen) Unfallauto des Bf betraut und erstatte in weiterer Folge eine gutachterliche Stellungnahme datiert mit 11.05.2023. In dieser stellte er zusammenfassend fest, dass eine statische Überdeckung der Außenspiegel der stehenden beteiligten Fahrzeuge nicht vorliege, aber etwaige Höhenunterschiede (aufgrund Unkenntnis über Beladungszustände, Reifendrücke, usw.) sich ergeben könnten. Es könne jedoch nicht belegbar beurteilt werden, ob zumindest eine Teilüberdeckung der Spiegel vorgelegen sei.

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 22.05.2023 an den Bf und die bB mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen versandt. Die bB hat dieses Gutachten bzw. den beabsichtigten Verfahrensfortgang mit Email vom 06.06.2023 zur Kenntnis genommen, die Rechtsvertretung des Bf erstattete keine weitere Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf lenkte unbestritten am 11.07.2020, 09:30 Uhr, in Sattledt, B138 Pyhrnpass Straße in Fahrtrichtung Kirchdorf an der Krems seinen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A). Über einen Überholvorgang in diesem Bereich existieren unterschiedliche Aussagen im behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Der Bf gab dazu in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass er ua. das Fahrzeug des angeblichen Unfallgegners im Rahmen eines Überholvorgangs von mehreren Fahrzeugen überholt habe und es aber dabei zu keinerlei Kontakt zwischen den Fahrzeugen gekommen sei. Die Beschädigungen im Bereich des Spiegels an der Außenseite seien dadurch entstanden, dass einmal die Holztüre seiner Garage durch einen Windstoß zugeschlagen wurde und diese auf das Fahrzeug bzw. den Spiegel traf. Die Schäden an der Zierleiste im hinteren Bereich auf der Beifahrerseite seien durch die Lackiererei verursacht worden, es hätte bei diesem Fahrzeug bereits mehrfache Beschädigungen durch Vandalismus gegeben.

II.2. Die Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 11.05.2023 sind nachvollziehbar, plausibel und schlüssig. Eine statische Überdeckung (stehende Fahrzeuge) der Außenspiegel liegt nicht vor bzw. ist eine Teilüberdeckung zum (angeblichen) Unfallszeitpunkt nicht belegbar.

Insgesamt betrachtet, kann daher aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bzw. mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden zur oben zitierten Tatzeit am zitierten Tatort gestanden ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen.

[…]

§ 99 Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
(b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[…]“

III.2. Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der bB, dass der Bf am 11.07.2020, 09:30 Uhr in Sattledt B138 in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gestanden ist, gilt nach der Beweiswürdigung nicht als erwiesen und kann dieser daher nicht gefolgt werden. Der Judikatur folgend ist ua. in objektiver Hinsicht der Eintritt eines derartigen Schadens maßgeblich, was im vorliegenden Sachverhalt, insb. nach der Stellungnahme des Amtssachverständigen, nicht der Fall ist.

Ein strafbares Verhalten nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist dem Bf demnach nicht anzulasten bzw. nachweisbar, weshalb somit der Beschwerde Folge zu geben war, das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 einzustellen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Ein Unfall mit

Sachschaden ist hinsichtlich des Vorliegens der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale auch dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha